

# RS Vwgh 1989/10/24 88/08/0281

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1989

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §10 Abs1;

ASVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Als "Tag des Beginnes der Beschäftigung" iSd § 10 Abs 1 erster Satz ASVG ist in der Regel der tatsächliche Antritt (die Aufnahme) der Beschäftigung anzusehen, auf den vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. Stehen gesetzliche Beschäftigungsverbote an den beiden ersten Tagen des vereinbarten Arbeitsverhältnisses einer tatsächlichen Aufnahme der Beschäftigung entgegen und wurde auch dementsprechend als Beginn der tatsächlichen Beschäftigung der erste Werktag (im befristeten Arbeitsverhältnis) vereinbart, so bleibt es bei dieser Regel. Ein Entgeltanspruch für die beiden ersten Tage des Arbeitsverhältnisses ändert daran nichts.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080281.X02

## Im RIS seit

29.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)